6 a 618/2005

Abgezeigt zur Bemessung der Gebühren Grunderwerbsteuer
am 25. Feb. 1954 beim Finanzamte für
Verkehrsteuern in Wien zur B.R.P. 35410

A 1

M.Abt.65 - XVI/3/1/54.

1410/54

1/A

K a u f v e r t r a g ,

S 6.- Bdstpl.

welcher zwischen der Stadt Wien auf Grund der Genehmigung des ~~Gemeinderates~~ Stadtsenates vom 19. Jänner 1954, M.Abt.57 - Tr. XVI/84/53, als Käuferin einerseits und Herrn Dr.Walter F u t t e r sowie Frau Hedwig F u t t e r , beide Wien I., Schubertring 8 wohnhaft, als Verkäufern andererseits abgeschlossen worden ist, wie folgt:

§ 1.

Herr Dr.Walter Futter und Frau Hedwig Futter verkaufen an die Stadt Wien die ihnen bücherlich je zur Hälfte zugeschriebene Liegenschaft EZ. 548 des Grundbuches der Kat.Gemeinde Neulerchenfeld mit dem Grundstück 458/1, Bauarea, im Ausmasse von 744.38 m2 um den Preis von S 65.000.- (Schilling fünfundsechzigtausend).

In dem Kaufpreis ist der Wert des Abbruchmateriales des auf der Liegenschaft errichteten baufälligen Hauses Wien XVI., Ludo Hartmannplatz 6 nicht enthalten.

§ 2.

Die Käuferin verpflichtet sich, den Kaufschilling von S 65.000.- in 2 Teilbeträgen und zwar den Betrag von S 30.000.- binnen 8 Tagen nach Unterfertigung des Vertrages durch die Verkäufer und Vorlage eines Rangordnungsbeschlusses über die beabsichtigte Veräusserung dieser

Liegenschaft, den Betrag von S 35.000.- binnen 14 Tagen nach Erhalt der Verständigung über die grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages an die Verkäufer zu Handen von Dr. Walter Futter im Wege der Postsparkasse auszuzahlen.

Etwaige Rückstände an städt. Abgaben für die verkaufte Liegenschaft werden von der zweiten Kaufpreisrate in Abzug gebracht.

Auf die Abrechnung und Übergabe der Hauptmietzinsreserve wird verzichtet.

§ 3.

Die Verkäufer bewilligen ausdrücklich, dass ohneweiteres auf die verkaufte Liegenschaft EZ. 548 des Grundbuches der Kat.Gemeinde Neulerchenfeld das Eigentumsrecht für die Stadt Wien grundbücherlich einverleibt werde.

§ 4.

Beide Teile verzichten auf das Recht der Bestreitung dieses Vertrages aus dem Titel der Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes des Vertragsobjektes.

§ 5.

Die Verkäufer leisten keinerlei Gewähr für das angeführte Ausmaß oder eine besondere Beschaffenheit des Vertragsobjektes.

§ 6.

Das Vertragsobjekt wird vollkommen satz-und lastenfrei jedoch mit den bestehenden Mietverträgen übertragen und, wie es liegt und steht, übergeben und übernommen.

Die Übergabe des Vertragsobjektes in den Besitz der Käuferin erfolgt ohne Verzug nach der grundbücherlichen Durchführung des Vertrages an einem erst zu bestimmenden Tage.

Als Stichtag für die Abrechnung von Nutzen und Lasten gilt der 30.I.1954.

§ 7.

Für alle aus diesem Rechtsgeschäfte etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht kraft des Gesetzes vor einen besonderen ausschliesslichen Gerichtsstand gehören, sind in I. Instanz die sachlich zuständigen Gerichte am Sitze der Wiener Stadtvertretung, Wien I., Neues Rathaus, ausschliesslich zuständig.

§ 8.

Die Stadt Wien trägt die mit diesem Rechtsgeschäfte und seiner grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben.

Die Kosten der eigenen allfälligen Vertretung, der etwa erforderlichen Lastenfreistellung sowie der Beglaubigung der eigenen Unterschriften tragen die Verkäufer zur ungeteilten Hand.

§ 9.

Dr.Walter F u t t e r und Hedwig F u t t e r erklären an Eidesstatt, daß sie nicht zu dem im § 17, Abs. 2 u. 3, des Bundesverfassungsgesetzes vom 6.II.1947, BGBl.Nr. 25, genannten Personenkreis gehören.

§ 10.

Von diesem Vertrage wurde eine Urschrift ausgefertigt, die im Archiv der Stadt Wien verwahrt wird. Die Vertragspartner erhalten auf Verlangen eine amtlich beglaubigte Vertragsabschrift zu Handen von Dr.Walter Futter.

Urkund dessen folgende Fertigungen.

Wien, am 1. Februar 1954

Wien, am 22. Februar 1954.

Für die Stadt Wien:

Dr. Walter Futter, e.h.

Hedwig Futter, e.h.

Franz Jonas, e.h. AS.
Bürgermeister.

Resch, e.h.
Stadtrat.

Thaller, e.h.
Stadtrat.

./.

S 6.- Bdstpl. B.Z. 132/1954

Umstehende Unterschriften der Parteien und zwar: des Herrn Dr.Walter Futter, Rechtsanwalt und der Frau Hedwig Futter, Private, beide Wien I., Schubertring 8, sind echt. ----------

Wien, am ersten Feber Tausendneunhundertfünfzigvier.----------

Die auf der ersten Seite, erster Absatz ersichtlich Richtigstellung in "Stadtsenates", erfolgte vor Fertigung durch die Partei.-----

Wien, am ersten Feber Tausendneunhundertfünfzigvier.----------

Geb.s.Stpl. S 75.35

RS.

Dr. Hans E n d e r , e.h.
öffentl. Notar

Amtlich verglichen. Diese Abschrift ist mit der aus 1 Bogen bestehenden Urkunde wörtlich gleichlautend.
Magistrat der Stadt Wien
M. Abt. 65 - Zivilrechtsangelegenheiten
am 25. Feb. 1954 19

Eckert
Kdl. Kraus

Die von der Partei (~~vom Gerichte~~) angefertigte Abschrift stimmt mit der aus 1 Bogen bestehenden und mit S 6.— gestempelten Urschrift überein.

Bezirksgericht Hernals in Wien
Abt. 3 Grundbuch, am 9. Juni 1954

BEZIRKSGERICHT HERNALS
8

Gebührenfrei gemäß § 2 des Bundesgesetzes vom 16.12.1948, BGBl.Nr. 24/1949 und gemäß § 33 TP 19 Abs. 4 Z 9 des Gebührengesetzes 1957 (idF Novelle 1988) hins. der Stempel-, Rechts- und Gerichtsgebühren.

VERPFLICHTUNGSERKLAERUNG UND PFANDBESTELLUNGSURKUNDE 1037/93

MDZ - LS 16/1/93 Pr

Angezeigt am 16 Feb. 1993 und unter B.R.P. 319534 verbucht
Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern Wien

I.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 1992 hat das Land Wien der Stadt Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 24, im folgenden kurz Förderungswerberin genannt, auf Grund der Bestimmungen des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes - WWFSG 1989, LGBl. für Wien Nr. 18/89, in der geltenden Fassung, im folgenden kurz WWFSG 1989 genannt, zur Errichtung einer Wohnhausanlage mit 29 Mietwohnungen, einem Geschäftslokal und einer Polizeiwachstube in Wien 16, Ludo-Hartmann-Platz 6, auf dem Grundstück Nr. 458/1 der EZ 548 des Grundbuches der KG Neulerchenfeld einen Baukostenzuschuß im Betrag von S 26,741.600,--(Schilling sechsundzwanzigmillionensiebenhunderteinundvierzigtausendsechshundert) zugesichert. ----------

II.

Die Förderungswerberin anerkennt sämtliche in den Bestimmungen des WWFSG 1989 und der Förderungszusicherung vom 15. Dezember 1992 enthaltenen Bedingungen, Beschränkungen und Auflagen.
Bei Vorliegen von im § 13 WWFSG 1989 genannten Kündigungsgründen oder bei Nichterfüllung sonstiger im WWFSG 1989 oder der vorgenannten Förderungszusage genannter Verpflichtungen verpflichtet sich die Förderungswerberin 150 % (einhundertfünfzig Prozent) des unter Punkt I. genannten Baukostenzuschusses, das sind S 40,112.400,-- (Schilling vierzigmillioneneinhundertzwölftausendvierhundert) an das Land Wien zu bezahlen. ----------

MA 50 - SD 141/4/MW/WWFSG

III.

r Sicherstellung des Zahlungsanspruches des Landes Wien hinsicht-
ch des Betrages von S 40,112.400,-- (Schilling vierzigmillionen-
nhundertzwölftausendvierhundert) bestellt die Förderungswerberin
e Liegenschaft EZ 548 des Grundbuches der KG Neulerchenfeld zum
and und erteilt ihre ausdrückliche Zustimmung, daß ob dieser
undbuchseinlage das Pfandrecht im Betrage von S 40,112.400,--
Schilling vierzigmillioneneinhundertzwölftausendvierhundert)
ugunsten des Landes Wien einverleibt werden kann. ----------

as Land Wien nimmt diese Verpfändung an. ----------

IV.

em unter Punkt III. genannten Pfandrecht dürfen, mit Ausnahme
ines Pfandrechtes im Betrage von S 24,929.850,-- (Schilling vier-
ndzwanzigmillionenneunhundertneunundzwanzigtausendachthundertfünf-
zig) zugunsten der Wiener Landes-Hypothekenbank keine anderen
Geldlasten im grundbücherlichen Range vorangehen. ----------

Die Förderungswerberin verpflichtet sich daher gegenüber dem Land
Wien das im ersten Absatz dieses Vertragspunktes genannte Pfand-
recht gemäß § 469a ABGB im Tilgungsfalle vorbehaltlos löschen zu
lassen und erteilt ihre Einwilligung, daß diese Löschungsverpflich-
tung bei diesem Pfandrecht grundbücherlich angemerkt werden kann.

V.

Die Förderungswerberin räumt dem Land Wien hinsichtlich der Liegen-
schaft EZ 548 des Grundbuches der KG Neulerchenfeld das Veräuße-
rungsverbot gemäß § 6 Abs. 4 des WWFSG 1989 ein und erteilt ihre
ausdrückliche Zustimmung, daß, jedoch nur gleichzeitig mit der
Einverleibung ~~ihres~~ des im Punkt III. genannten Pfandrechtes, die Ein-
verleibung des Veräußerungsverbotes gemäß § 6 Abs. 4 des WWFSG 1989
zugunsten des Landes Wien ob der vorgenannten Grundbuchseinlage
vorgenommen werden kann. ----------

VI.

Gemäß § 53 Abs. 3 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 482/1984, in der Fassung BGBl. Nr. 460/1990, sind alle diesen Baukostenzuschuß betreffenden Eingaben, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte auf Grund des Umstandes, daß das bezughabende Objekt im Rahmen landesgesetzlicher Vorschriften nach dem WWFSG 1989 gefördert wird, stempel-, rechtsgebühren- und gerichtsgebührenbefreit. Alle aus dieser Urkunde sich ergebenden sonstigen Gebühren und öffentlichen Abgaben hat, soferne diese nicht unter die vorgenannten Befreiungsbestimmungen fallen, die Förderungswerberin zu tragen.

VII.

Für alle aus diesem Rechtsgeschäft etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, die nicht kraft Gesetzes vor einen besonderen ausschließlichen Gerichtsstand gehören, sind in 1. Instanz die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz der Wiener Landesregierung, Wien 1., Rathaus, ausschließlich zuständig. ----------

Die Berichtigung auf Seite 2 erfolgte vor Unterfertigung.

Urkund dessen folgende Fertigungen:

Wien, 15. Dezember 1992

Für das Land Wien

Dr. Maisel
Obersenatsrat,
als Leiter der
Magistratsabteilung 50
für den Landeshauptmann
(Zeichnungsberechtigung
ausgewiesen zu JV 579-30/90)

AMT DER WIENER LANDESREGIERUNG

MA 50 - SD 141/4/MW/WWFSG

Urkund dessen folgende Fertigung:

Wien, am - 9. Feb. 1993

Für die Stadt Wien:

Der Leiter des Referates
für Zivil- und Strafrechtsangelegenheiten
im Rahmen der Magistratsdirektion:
i.V.

Dr. POKORNY
Senatsrat

Die von der Partei (vom Gerichte) angefertigte Abschrift stimmt mit der aus ..... Seiten bestehenden und mit .....S gestempelten Urschrift überein.

Bezirksgericht Hernals
1172 Wien, Kalvarienberggasse 31
Grundbuch, am 14. April 1993

BRZ.: 860/1993/Ba

Die Echtheit der Unterschrift des Herrn Senatsrat Doktor Wilhelm POKORNY, in 1082 Wien, Rathaus, -- als Stellvertreter des Leiters des Referates für Zivil- und Strafrechtsangelegenheiten im Rahmen der Magistratsdirektion für die Stadt Wien, wird bestätigt. ----------

Wien, den 9. (neunten) Februar 1993 (eintausendneunhundertdreiundneunzig). ----------

Leg. Geb. incl. 20 % USt.
und Stempel S 1.650,--

120 120

Wien - Hernals

Wien - Hernals

Öffentlicher Notar

WIENER LANDES-HYPOTHEKENBANK
Operngasse 6, 1015 Wien
BLZ 59000, DVR 0028851

I

3825/83

Gebühr gemäß § 3 Abs.4 Gebührengesetz 1957
laut Bescheid des Finanzamtes für
Gebühren und Verkehrsteuern Wien
vom 30.12.1976, AZ.537/76-1/76 entrichtet.
Nr. der Aufschreibung
MDZ - LS - 16/23/93 Pr

Zutreffendes angekreuzt

☒ Gebührenfrei gemäß § 33 TP 8 Abs.2 Z 3 und TP 19 Abs. 4 Z 9 Gebührengesetz 1957

☒ Gebührenfrei gemäß § 2 des Bundesgesetzes vom 16.12.1948, BGBl.Nr. 24/1949

Darlehen Kto.Nr. 410 019 913
Nr. 34 | Januar A | Juli 93

S C H U L D S C H E I N

Wir, Stadt Wien

Neues Rathaus
1082 Wien

bestätigen, von der Wiener Landes-Hypothekenbank, im folgenden kurz Bank genannt, ein Darlehen von

S 24.929.850,-- in Worten: Schilling vierundzwanzig Millionen neunhundert-neunundzwanzigtausendachthundertfünfzig-----

erhalten zu haben. Dieses Darlehen unterliegt den Bestimmungen des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes - WWFSG 1989, LGBl.Nr. 18/1989, in der geltenden Fassung.

I. Wir verpflichten uns

1. das erhaltene Darlehen mit derzeit jährlich 8,75 Prozent zu verzinsen und die Zinsen gemäß § 6 Abs. 2 WWFSG 1989 iVm § 2 Abs.3 Z 2 WWFSG-VO 1992 bei halbjährlicher Vorschreibung dekursiv und netto und zwar am 1. Feber und am 1. August eines jeden Jahres zu bezahlen.
Gleichzeitig beauftragen und berechtigen wir die Bank ab dem ersten Rückzahlungstermin, die sich aus den zur Vorschreibung gelangenden Zinsen und aus den im Sinne des § 6 Abs. 2 WWFSG 1989 iVm § 2 Abs. 3 Z 5 WWFSG-VO 1992 am 1. Feber und am 1.August eines jeden Jahres zu bezahlenden Annuitäten ergebenden Differenzbeträge aus der Darlehensvaluta zu begleichen;

2. das Kapital selbst in halbjährlichen dekursiven Abschlagszahlungen ab jenem Rückzahlungstermin zu tilgen, ab dem die zu leistenden Annuitäten gemäß § 6 Abs. 2 WWFSG 1989 iVm § 2 Abs. 3 Z 5 WWFSG-VO 1992, die zur Vorschreibung gelangenden tilgungsplanmäßig anfallenden Zinsen übersteigen, wobei sich die Höhe der Kapitalstilgungen aus den Differenzbeträgen zwischen den zu leistenden, gesetzlichen Annuitäten und den vorangeführten Zinsen errechnet.
Die sodann fortlaufenden, zu bezahlenden Rückzahlungsraten errechnen sich unter Zugrundelegung der zu leistenden Annuitäten gemäß § 6 Abs.2 WWFSG 1989 iVm § 2 Abs. 3 Z 5 WWFSG-VO 1992;

3. bei Überschreitung der Fälligkeitstermine, unabhängig von den übrigen Folgen der Zahlungssäumnis, derzeit 13 Prozent Verzugs- bzw. Zinseszinsen von den rückständigen Zinsen, Kapital- oder Annuitätenraten sowie für alle von der Bank vorschußweise geleisteten Beträge vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag zu entrichten;

4. alle Kosten, Steuern, Abgaben, Gebühren und Spesen, die durch die Führung des Darlehenskontos, die Gewährung, Sicherstellung und Rückzahlung dieses Darlehens oder durch jegliche Rechtsverfolgung und Rechtsverwirklichung entstehen, zu begleichen;

5. die auf der/den verpfändeten Liegenschaft/en befindlichen Baulichkeiten samt allem Zubehör bei einem inlandsbefugten Versicherungsunternehmen für einer dem Neubauwert entsprechenden Höhe gegen Brandschaden versichert zu halten und diese Versicherung zugunsten der Bank zu vinkulieren, wobei die Bank berechtigt ist, eventuelle Prämienrückstände vorschußweise zu erlegen. Weiters ermächtigen wir die Bank zu Auskunftseinholungen über sämtliche auf diese Versicherung bezughabende Daten, insbesondere Höhe und Art der Versicherung. Den Versicherer ermächtigen wir zu derartigen Auskunftserteilungen gemäß § 18 Datenschutzgesetz;

6. jede Veränderung in den Eigentumsverhältnissen der verpfändeten Liegenschaft/en sowie jede Änderung unserer Anschrift/en binnen 30 Tagen der Bank schriftlich bekanntzugeben.

II. Wir sind damit einverstanden, daß

1. die Bank berechtigt ist, die vereinbarten Konditionen unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 2 WWFSG 1989 iVm § 2 Abs. 3 Z 4 WWFSG-VO 1992 herabzusetzen beziehungsweise zu erhöhen, wenn sich das Zinsniveau für die Wertpapiere der Bank oder für Einlagen oder auf dem Geld- oder Kapitalmarkt verändert beziehungsweise kredit- oder währungspolitische Maßnahmen Änderungen auf dem Kreditmarkt bewirken;

2. jeder Vertragsteil das Recht hat, die aushaftende Darlehensschuld oder Teile derselben unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zu den jeweiligen Ratenterminen zur Rückzahlung aufzukündigen;

3. die Bank berechtigt ist, für dieses Darlehen einlangende Zahlungen ohne Rücksicht auf eine eventuelle Widmungserklärung wie folgt zu verrechnen: Kosten, sodann Verzugs- beziehungsweise Zinseszinsen, sodann die jeweils älteste Fälligkeit in der Reihenfolge Zinsen und Kapital. Bei mehreren Darlehen kann die Bank bestimmen, auf welchem Darlehenskonto die geleistete Zahlung zu verrechnen ist;

4. die Bank im Falle eines Brandschadens berechtigt ist, die Auszahlung der Versicherungssumme zu ihren Handen zu verlangen;

5. die Bank berechtigt ist, das aushaftende Kapital samt allen Nebengebühren ohne vorangegangene Aufkündigung sogleich zurückzufordern, wenn

   a) Zinsen, Kapital- oder Annuitätenraten nicht binnen sechs Wochen nach Fälligkeit berichtigt sind und die Bank dem Schuldner mit einer zweiwöchigen Fristsetzung die Folgen des Terminverlustes angekündigt hat,

b) gegen den Schuldner die Geschäftsaufsicht angeordnet, das Vorverfahren, das Ausgleichsverfahren eröffnet, über sein Vermögen der Konkurs verhängt oder ein Konkursantrag mangels eines Vermögens abgewiesen worden ist,

c) eine sonstige in diesem Schuldschein und/oder in der diesem zugrundeliegenden Darlehenzusicherung übernommene Verpflichtung nicht oder nicht termingerecht erfüllt wird,

d) wir das Darlehen widmungswidrig verwenden oder die Baulichkeit in einer den Bestimmungen des WWFSG 1989 widersprechenden Weise umändern oder veräußern;

6. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Kreditunternehmungen ergänzend zu den Darlehensbedingungen Geltung haben;

7. in allen aus diesem Rechtsverhältnis etwa entstehenden Streitigkeiten das gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm für die Bank sachlich zuständige Gericht in Wien als vereinbarter Gerichtsstand gilt.

III. Alle in diesem Schuldschein eingegangenen Verbindlichkeiten übernehmen wir rechtsverbindlich für uns und unsere Rechtsnachfolger und verpflichten uns, diese Verbindlichkeiten auf die Käufer oder andere Einzelrechtsnachfolger im Eigentum an der/den Pfandliegenschaft/en zu überbinden. Wenn die Verpflichtungen aus diesem Schuldschein von mehreren Schuldnern übernommen werden, so haften alle zur ungeteilten Hand.

IV. Für alle in diesem Schuldschein vereinbarten Nebenverbindlichkeiten, insbesondere für die in den Punkten I.4 und I.5 angeführten Ansprüche bestellen wir eine Nebengebührensicherstellung bis zum Höchstbetrag von S 6.232.500,--. Diese Nebengebührensicherstellung haftet auch für die laut Punkt II.1 zu entrichtenden Mehrzinsen und Mehrverzugs- und Zinseszinsen sowie zur Sicherung der Ansprüche, die im Zwangsversteigerungsverfahren nicht ohnedies kraft gesetzlicher Vorschrift den Rang des Kapitals genießen, insbesondere auch der länger als drei Jahre rückständigen Zinsen, Verzugs- und Zinseszinsen sowie der Zinsen, Verzugs- und Zinseszinsen vom Erstehungstag bis zum Tage der Meistbotsverteilung und der gerichtlichen Verwahrungs- und Erfolgslassungsgebühren.

V. Zur Sicherstellung des Darlehenskapitals samt allen Zinsen, Verzugsbeziehungsweise Zinseszinsen und der vorerwähnten Nebenverbindlichkeiten verpfänden wir Endesgefertigten der Bank die uns gehörigen

Liegenschaft/en in Wien 16, Ludo-Hartmann-Platz 6
Einlagezahl 548 Katastralgemeinde Neulerchenfeld
Gerichtsbezirk Hernals

samt allem Zugehör und erteilen unsere ausdrückliche Einwilligung, daß das Pfandrecht für die Darlehensforderung der Wiener Landes-Hypothekenbank im Betrage von S 24.929.850,-- in Worten: Schilling vierundzwanzig Millionen neunhundertneunundzwanzigtausendachthundertfünfzig---------

samt 8,75 Prozent Zinsen, 13 Prozent Verzugs- beziehungsweise Zinseszinsen und der Nebengebührensicherstellung im Höchstbetrag von S 6.232.500,-- im Lastenblatt der vorgenannten Liegenschaft/en ohne unser ferneres Wissen und Einvernehmen grundbücherlich einverleibt wird.

VI. Im Sinne des § 469 a des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches verpflichten wir uns der Bank gegenüber, alle im Rang vorangehenden sowie gleichrangigen Pfandrechte nach Tilgung der Schuld ohne Vorbehalt grundbücherlich löschen zu lassen; demzufolge erteilen wir unsere Einwilligung, daß aufgrund dieser Urkunde im Lastenblatt der vorgenannten Liegenschaft/en diese gegenüber der Wiener Landes-Hypothekenbank übernommene Verpflichtung grundbücherlich angemerkt wird.

VII. Gleichzeitig beauftragen wir die Bank die Darlehensvaluta an uns in Form der Überweisung auf unser Konto Nr. bei der auszuzahlen. Ab dem ersten Rückzahlungstermin hat die Auszahlung der Darlehensvaluta in Form der direkten Begleichung der Differenzbeträge gemäß Punkt I.1 zu erfolgen.

VIII. Mit dem Inhalt der Darlehenszusicherung der Bank vom 13.5.1993 erklären wir uns vollkommen einverstanden.

Weiters erklären wir uns damit einverstanden, daß alle uns betreffenden und der Bank im Rahmen dieses Darlehensverhältnisses bekanntwerdenden Daten in banküblicher Form, insbesondere zur Wahrung berechtigter Gläubigerschutzinteressen an Banken, gemeinsame Einrichtungen von Banken oder bevorrechtete Gläubigerschutzverbände weitergegeben werden können. Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Weitergabe von Daten aus dieser Geschäftsverbindung aus betrieblichen Gründen und zu Zwecken der Werbung an Unternehmungen, auf welche die Bank zufolge ihrer Beteiligung wesentlichen Einfluß hat oder mit denen sie in Kooperation oder Personalunion steht. Dies gilt auch als Ermächtigung für eine Auskunftserteilung gemäß § 23 Abs.2 Ziffer 3 KWG.

~~Wien, am~~

~~Wiener Landes-Hypothekenbank~~

Wien, am 20. Juli 1993

Urkund dessen folgende Fertigung:

Für die Stadt Wien:

Der Leiter des Referates
für Zivil- und Strafrechtsangelegenheiten
im Rahmen der Magistratsdirektion:

i.V.

Dr. POKORNY
Senatsrat

Wien, am 9. August 1993

Wiener Landes-Hypothekenbank

MDZ - LS - 16/23/93 Pr

Vorrangseinräumungserklärung

Auf der der Stadt Wien gehörenden Liegenschaft EZ. 548 des Grundbuches der Kat.Gemeinde Neulerchenfeld sind im Lastenblatt auf Grund der Urkunde vom 9. Februar 1993 zu TZ. 1037/1993 zugunsten des Landes Wien das Pfandrecht für die Forderung von S 40,112.400,-- sowie das Veräußerungsverbot gemäß § 6 Abs. 4 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes 1989 einverleibt.

Die Stadt Wien verpfändet die oben genannte Liegenschaft mit einem weiteren Pfandrecht für die Forderung der Wiener Landes-Hypothekenbank im Betrag von S 24,929.850,-- samt Anhang, das im Range vor den oben zitierten Rechten des Landes Wien einzuverleiben ist.

Das Land Wien räumt nun einem Pfandrecht für die Forderung der Wiener Landes Hypothekenbank in der Höhe von S 24,929.850,-- (Schilling vierundzwanzigmillionenneunhundertneunundzwanzigtausendachthundertfünfzig) samt 8,75 % Zinsen, 13 % Verzugs- bzw. Zinseszinsen und für eine Nebengebührensicherstellung im Höchstbetrag von S 6,232.500,-- den Vorrang vor seinem zu TZ. 1037/1993 einverleibten Pfandrecht für die Forderung von S 40,112.400,-- samt Anhang, sowie vor dem einverleibten Veräußerungsverbot ein und erteilt seine Einwilligung, daß auf Grund dieser Urkunde, jedoch nicht auf seine Kosten, auf der Liegenschaft EZ. 548 des Grundbuches der Kat.Gemeinde Neulerchenfeld unter der Bedingung der gleichzeitigen Anmerkung der Verpflichtung der Liegenschaftseigentümerin gemäß § 469a ABGB der Vorrang

des Pfandrechtes für die Forderung von S 24,929.850,-- (Schilling vierundzwanzigmillionenneunhundertneunundzwanzigtausendachthundertfünfzig) samt 8,75 % Zinsen, 13 % Verzugs- bzw. Zinseszinsen und für eine Nebengebührensicherstellung im Höchstbetrag von S 6,232.500,-- zugunsten der Wiener Landes-Hypothekenbank vor seinen oben zitierten Rechten einverleibt werde.

Die Stadt Wien verpflichtet sich im Sinne des § 469a ABGB dem Land Wien gegenüber, das zugunsten der Wiener Landes-Hypothekenbank einzuverleibende Pfandrecht für die Forderung von S 24,929.850,-- samt Anhang im Tilgungsfall vorbehaltslos löschen zu lassen und erteilt gleichzeitig ihre Einwilligung zur Anmerkung dieser Verpflichtung.

OGr. B

Die Wiener Landes-Hypothekenbank fertigt diese Urkunde als vortretende Gläubigerin mit.

Urkund dessen folgende Fertigung:

Wien, am 21. Juli 1993

Für das Land Wien:

DER LANDESHAUPTMANN VON WIEN

Landeshauptmann

BUNDESHAUPTSTADT WIEN

Wien, am 20. Juli 1993

Für die Stadt Wien:

Der Leiter des Referates
für Zivil- und Strafrechtsangelegenheiten
im Rahmen der Magistratsdirektion:

i.V.

Dr. POKORNY
Senatsrat

Wien, am 9. August 1993

Wiener Landes-Hypothekenbank

BRZ.: 3532/1993

Die Echtheit der Unterschrift des Herrn Senatsrat Doktor Wilhelm P o k o r n y , in 1082 Wien, Rathaus, als Stellvertreter des Leiters des Referates für Zivil- und Strafrechtsangelegenheiten im Rahmen der Magistratsdirektion für die Stadt Wien, wird hiemit bestätigt. ----------

Wien, am 20. 7. 1993 (zwanzigsten Juli eintausendneunhundertdreiundneunzig. ----------

Leg. Geb. incl. 20 % Ust. und Stempel S 1.650,--

Dr. Edgar RUSSY ÖFFENTLICHER NOTAR Wien - Hernals

Dr. Edgar RUSSY ÖFFENTLICHER NOTAR Wien - Hernals

Öffentlicher Notar

WIENER LANDES-HYPOTHEKENBANK

Ev.Nr. 410 019 913

Gebührenfrei gemäß Art. 5 der Verordnung vom 11. November 1938, RGBl. I. S. 1574, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 648.

K a u t i o n s b a n d e r k l ä r u n g

Auf Grund des Schuldscheines vom 20.7.1993 hat die Wiener Landes-Hypothekenbank gegen hypothekarische Sicherstellung auf der(n) Liegenschaft(en)/~~Baurechtseinlage~~(n) EZ. 548 Katastralgemeinde Neulerchenfeld ein Darlehen im Betrage von S 24.929.850,-- in Worten: Schilling vierundzwanzig Millionen neunhundertneunundzwanzigtausendachthundertfünfzig---- samt höchstens 8,75 % Zinsen, höchstens 13 % Verzugs-bzw. Zinseszinsen und der Nebengebührenkaution von S 6.232.500,-- in Worten: Schilling sechs Millionen zweihundertzweiunddreißigtausendfünfhundert---- gewährt.

Gemäß Art. 5 der o.a. Verordnung vom 11. November 1938 bestellt die Wiener Landes-Hypothekenbank hiemit obige Darlehensforderung samt Zinsen, Verzugs- bzw. Zinseszinsen und aller Nebengebühren als Deckung der von ihr ausgegebenen Pfandbriefe und erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung, daß die genannte Forderung samt Anhang als Deckung der von der Wiener Landes-Hypothekenbank ausgegebenen Pfandbriefe haftet.

Wien, am 9. August 1993

WIENER LANDES-HYPOTHEKENBANK

Z e i c h n u n g s b e s t ä t i g u n g

Der mit Beschluß der Wiener Landesregierung vom 1.12.1992, Pr.Z. 4091/92 bestellte und mit der Aufsicht der Bank betraute Kommissär, Herr AR Richard Neidinger, bestätigt gemäß § 15 Abs. 3 der Satzung der Wiener Landes-Hypothekenbank (Landesgesetzblatt für Wien Nr. 9/1980), daß die Herren

Geschäftsführender Direktor Josef Mezek als Mitglied des Vorstandes sowie Abteilungsleiter Dr. Rudolf Prohaska als vom Vorstand dazu ermächtigter Angestellter

gemeinsam für die Wiener Landes-Hypothekenbank zeichnungsberechtigt sind.

Wien, am 9. August 1993

Der Kommissär der Wiener Landesregierung

DVR: 0028851

Gebührenfrei gemäß § 33 TP 8 Abs. 2 Z 3 und
TP 19 Abs. 4 Z 9 Gebührengesetz 1957

Gebührenfrei gemäß § 2 des Bundesgesetzes
vom 16.12.1948, BGBl.Nr. 24/1949

BRZ 3522/1993

Die Echtheit der Zeichnung der Herren: Geschäftsführender Direktor Josef MEZEK als Mitglied des Vorstandes und ------- Abteilungsleiter Dr. Rudolf PROHASKA als vom Vorstand dazu ermächtigter Angestellter der Wiener Landes-Hypothekenbank in 1010 Wien, Operngasse 6, auf dem Schuldschein, der Vorrangseinräumungserklärung und der Kautionsbanderklärung, wird bestätigt.

Wien, am 9.8.1993 (neunten August eintausendneunhundertdreiundneunzig). ----------

Dr. Norbert KÜHRER
ÖFFENTLICHER NOTAR
Wien-Landstraße

ÖFFENTL. NOTAR

Die von der Partei (vom Gerichte) an
gefertigte Abschrift stimmt mit der aus
_____ Seiten bestehenden und mit
_____ S gestempelten Urschrift
überein.

Bezirksgericht Hernals
1172 Wien, Elterleinplatz 14
Tel. 42 66 00
Abt. ___, am 1993 -12- 1

Dr. Norbert KÜHRER
ÖFFENTLICHER NOTAR
Wien-Landstraße